

Steuer-News

INFORMATIONSBLATT DES BDST

AKTUELLES STEUERRECHT

Mehr Zeit für die Steuererklärung: Sonne genießen, statt Formulare ausfüllen

Wer lieber die Sonne genießen möchte, statt sich mit seiner Einkommensteuererklärung zu befassen, hat jetzt gute Karten. Die Abgabefrist für die Steuererklärung 2020 wurde verlängert. Eigentlich müssten die Steuerzahler ihre Einkommensteuererklärung bis Ende Juli beim Finanzamt einreichen. Wegen der Corona-Pandemie wurde die Frist für die Steuererklärung 2020 aber um drei Monate verlängert. Nicht beratene Steuerzahler müssen ihre Steuererklärung für 2020 demnach bis zum 31. Oktober – weil dies ein Sonntag ist – konkret bis 1. November 2021 abgeben. In Bundesländern mit Feiertag am 1. November fällt die Abgabefrist sogar erst auf den 2. November 2021. Wer einen Steuerberater einschaltet, hat bis zum 31. Mai 2022 Zeit.

Tipp: Dennoch sollte man seine Steuerunterlagen rechtzeitig zum Steuerberater bringen und nicht bis zum letzten Moment warten, um für Rückfragen des Beraters ausreichend Zeit zu lassen. Auch GmbHs sollten ihre Unterlagen zeitnah beim Berater einreichen, denn die Frist zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses im Bundesanzeiger wird vorerst nicht verlängert.



Unsplash / Ralf Knudt

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

Lohnextras: Neues Verwaltungsschreiben zu Sachbezügen veröffentlicht



Unsplash / Bridget Mac Donald

Kleine Extras vom Arbeitgeber können steuerfrei bleiben: Bislang gilt für sogenannte Sachbezüge die monatliche 44-Euro-Freigrenze. Beliebt sind dabei oft Gutscheine oder Tankkarten. Ab 2022 steigt die Freigrenze für den monatlichen Lohnbonus auf 50 Euro. Aber: Ab 2022 müssen Arbeitgeber und ihre Mitarbeiter bei der Nutzung von Gutscheine- und Prepaid-Karten auch genauer hinschauen. Denn diese sind künftig nur noch unter engeren Voraussetzungen steuerfrei.

Im Detail: Bis 2019 konnten auch Erstattungen des Arbeitgebers – etwa gegen Vorlage einer Tankquittung – als steuerfreier Sachbezug behandelt werden. Seit 2020 geht dies nicht mehr: Bei nachträglichen Kostenerstattungen liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor. Ebenso

nicht von der Steuer befreit ist eine zweckgebundene Geldleistung – zum Beispiel, wenn der Arbeitgeber monatlich einen Betrag auszahlt, der zum Tanken genutzt werden soll. Zudem muss der Sachbezug zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn gewährt werden. Der Arbeitnehmer darf den Gutschein also nicht im Gegenzug zu einem Gehaltsverzicht oder als Gehaltsumwandlung erhalten.

Ab 2022 kommen weitere Regeln hinzu: Gutscheine und Geldkarten bleiben nur noch dann lohnsteuerfrei, wenn sie in bestimmten Geschäften, Ladenketten, Shoppingcentern oder bei Akzeptanzstellen mit einer festgelegten Produktpalette eingesetzt werden können. Gutscheine und Geldkarten, die überall einsetzbar sind, sog. Open-Loop-Karten oder Karten, die unbeschränkt auf einem elektronischen Marktplatz eingelöst werden können, gelten nicht mehr als steuerfreies Lohnextra. Weiterhin möglich bleiben Essensgutscheine (Restaurantschecks) und Zuschüsse zu Mahlzeiten (sog. digitale Essenmarken). Details zu den Änderungen liefert ein aktuelles BMF-Schreiben vom 13. April 2021, das auf der Homepage des Bundesfinanzministeriums veröffentlicht ist. Viele Kartenanbieter haben bereits auf die Neuerungen reagiert und ihr Angebot umgestellt.

AKTUELLER STEUERTIPP

Mindestloohnerhöhung: Arbeitgeber und Minijobber sollten ihre Verträge überprüfen!

Auch wer in einem sog. Minijob arbeitet, hat Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn. Dieser steigt ab dem 1. Juli 2021 von 9,50 Euro auf 9,60 Euro die Stunde. Wer einen Minijobber beschäftigt, sollte daher jetzt den Arbeitsvertrag überprüfen. Da der Minijobber im Monat prinzipiell nicht mehr als 450 Euro verdienen darf, muss eventuell die Arbeitszeit verringert werden. Anderenfalls kann durch die Anhebung des Stundenlohns der Minijob-Status in Gefahr geraten und es können höhere Steuern und Sozialabgaben anfallen.

Arbeitete der Minijobber beispielsweise bisher 47 Stunden im Monat zu einem Mindestlohn von 9,50 Euro, so erhielt er 446,50 Euro. Bleibt es bei der Stundenzahl, würde mit dem neuen Mindeststundenlohn von 9,60 Euro die Grenze von 450 Euro überschritten, denn jetzt würde der Minijobber 451,20 Euro verdienen. Die regelmäßige Arbeitszeit sollte also verringert werden.

Wird die Grenze wegen eines gelegentlichen und nicht vorhersehbares Ereignisses überschritten, ist das unproblematisch und führt nicht zur Beendigung des Minijobs. Ein unvorhersehbares Ereignis liegt aber nicht bei einer regelmäßigen Lohnerhöhung vor, sondern z. B., wenn der Minijobber einen anderen Kollegen wegen Krankheit oder einer Corona-Quarantäne vertritt. Als gelegentlich ist grundsätzlich ein Zeitraum von bis zu drei Monaten innerhalb eines Jahres anzusehen. Für die Zeit vom 1. Juni bis 31. Oktober 2021 wurde die Grenze ausnahmsweise auf vier Monate angehoben.



Unsplash / Louis Hanel

AKTUELLES STEUERURTEIL

Kindergeld gibt es auch fürs Auslandsstudium



Unsplash / Javier Trueba

Nach den Sommerferien starten einige Studierende womöglich mit einem Auslandssemester. Ihre Eltern haben auch in diesem Fall prinzipiell Anspruch auf das Kindergeld, vorausgesetzt, das Kind ist noch nicht 25 Jahre alt. Studieren Kinder ein oder zwei Semester im Ausland, ist die Bindung zu Deutschland im Regelfall weiterhin groß. Anders ist dies hingegen, bei einem längeren Auslandsstudium außerhalb der Europäischen Union bzw. dem europäischen Wirtschaftsraum. Hier muss die Bindung zum Heimatland nachgewiesen werden. Umstritten ist, was gilt, wenn zunächst ein einjähriger Auslandsaufenthalt geplant war, dann das Auslandsstudium aber verlängert wurde. Das klärt nun der Bundesfinanzhof.

Im Fall absolvierte die Tochter der Klägerin ein Auslandsstudium in Australien. Beabsichtigt war, dort ein Jahr zu bleiben und dann das Studium in Deutschland fortzusetzen. Die junge Frau entschied sich nach einem Jahr, weiter in Australien zu studieren. Nach Ablauf des ersten Studienjahres stoppte die Familienkasse die laufende Kindergeldzahlung und forderte auch das Kindergeld für das erste Jahr zurück.

Die Begründung: Da die Tochter länger als ein Jahr im Ausland bleibt, hat sie rückwirkend ihren Wohnsitz im Haushalt ihrer Mutter aufgegeben und damit auch den Anspruch auf Kindergeld. Das Finanzgericht Niedersachsen bestätigte zwar den Zahlungsstopp für die Zukunft, die Rückforderung für das erste Studienjahr war aber nicht rechtmäßig, so die Richter in ihrem Urteil (Az.: 5 K 168/17).

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig, denn die Familienkasse hat Beschwerde beim Bundesfinanzhof eingelegt (Az.: III B 31/20). Betroffene Eltern sollten sich aber auf das Urteil aus Niedersachsen berufen, wenn die Familienkasse das Kindergeld für das Erststudienjahr zurückerfordert.

STEUERTERMINE JULI/AUGUST 2021

12.07. (15.07.)	Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Einkommen- und Kirchensteuer, Körperschaftsteuer, ggf. Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
26.07.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer
10.08. (13.08.)	Lohn- und Kirchenlohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)
25.08.	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer

Hinweis: Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.